

**Österreichische Verzeichnisse der allgemeingültigen Genehmigungen für die Verwendung von nicht-biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial**

- zur Erzeugung von Konsumware (1) und
- zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung als Pflanzenvermehrungsmaterial in der Konsumwarenerzeugung (2)

für das Jahr 2026

**1 Erzeugung von Konsumware, Schnittblumen und Zierpflanzen Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.5.7 der VO (EU) 2018/848 können abweichend von Punkt 1.8.5.5 die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung**

a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a erfasst ist;

b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.8.5.1 Buchstabe c erfüllt sind.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf.

**1.1 Saatgut, außer Saatgut für Gemüse, Wildpflanzen, Schnittblumen und Zierpflanzen**

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
<b>Öl- und Faserpflanzen</b>	<b>Hybrid Öl-Kürbis</b> ( <i>Cucurbita pepo</i> )
	<b>Kümmel</b> ( <i>Carum carvi</i> )
	<b>Ramtillkraut</b> ( <i>Guizotia abyssinica</i> ) (auch Gingellikraut oder Mungo genannt)
	<b>Rübsen</b> ( <i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i> )
	<b>Sareptasenf (Brauner Senf)</b> ( <i>Brassica juncea</i> )
	<b>Sommer-Raps</b> ( <i>Brassica napus</i> )
	<b>Winterfutterraps</b> ( <i>Brassica napus</i> )
<b>Futterpflanzen/Klee-Arten</b>	<b>Bockshornklee</b> ( <i>Trigonella foenum-graecum</i> )
	<b>Bokharaklee (Steinklee weiß)</b> ( <i>Melilotus albus</i> )
	<b>Erdklee</b> ( <i>Trifolium subterraneum</i> )
	<b>Fenchel</b> ( <i>Foeniculum vulgare</i> )

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
<b>Futterpflanzen/Klee-Arten</b>	<b>Futterzichorie/Wegwarte</b> ( <i>Cichorium intybus</i> )
	<b>Gelber Steinklee</b> ( <i>Melilotus officinalis</i> )
	<b>Gelbklee</b> ( <i>Medicago lupulina</i> )
	<b>Hornklee</b> ( <i>Lotus corniculatus</i> )
	<b>Kleiner Wiesenknopf</b> ( <i>Sanguisorba minor</i> )
	<b>Koriander</b> ( <i>Coriandrum sativum</i> )
	<b>Kornblume</b> ( <i>Centaurea cyanus</i> )
	<b>Kresse</b> ( <i>Lepidium sativum</i> )
	<b>Kronwicke</b> ( <i>Coronilla</i> sp.)
	<b>Lupinen</b> ( <i>Lupinus</i> sp.)
	<b>Malve</b> ( <i>Malva</i> sp.)
	<b>Meliorationsrettich</b> ( <i>Raphanus sativus</i> var. <i>longipinatus</i> )
	<b>Petersilie</b> ( <i>Petroselinum crispum</i> )
	<b>Ringelblume</b> ( <i>Calendula officinalis</i> )
	<b>Salbei</b> ( <i>Salvia</i> sp.)
	<b>Schafgarbe</b> ( <i>Achillea millefolium</i> )
	<b>Schwarzkümmel</b> ( <i>Nigella sativa</i> )
	<b>Schwedenklee</b> ( <i>Trifolium hybridum</i> )
	<b>Sichelklee</b> ( <i>Medicago sativa</i> subsp. <i>falcata</i> )
	<b>Spitzwegerich</b> ( <i>Plantago lanceolata</i> )
<b>Wiesen-Margerite</b> ( <i>Leucanthemum vulgare</i> )	
<b>Wilde Möhre</b> ( <i>Daucus carota</i> )	
<b>Wundklee</b> ( <i>Anthyllis vulneraria</i> )	
<b>Gräser</b>	<b>Glatthafer</b> ( <i>Arrhenatherum elatius</i> )
	<b>Goldhafer</b> ( <i>Trisetum flavescens</i> )
	<b>Kammgras</b> ( <i>Cynosurus cristatus</i> )

Artengruppe	Art/Botanische Bezeichnung
<b>Gräser</b>	<b>Rohrschwingel</b> ( <i>Festuca arundinacea</i> )
	<b>Rotes Straußgras</b> ( <i>Agrostis capillaris</i> )
	<b>Schafschwingel</b> ( <i>Festuca ovina</i> )
	<b>Wiesenfuchsschwanz</b> ( <i>Alopecurus pratensis</i> )
	<b>Wiesenrispe</b> ( <i>Poa pratensis</i> )
	<b>Wiesenschweidel</b> ( <i>xFestulolium</i> )
<b>Beta-Rüben</b>	<b>Futterrübe</b> ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i> )
	<b>Zuckerrübe</b> ( <i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i> )
<b>Getreide</b>	<b>Kolbenhirse</b> ( <i>Setaria italica</i> )
	<b>Sorghumhirse</b> ( <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>bicolor</i> )
	<b>Sudangras</b> ( <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>drummondii</i> )
	<b>Teff/Zwerghirse</b> ( <i>Eragrostis tef</i> )

## 1.2 Gemüsesaatgut

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Gemüsesorten außer jenen Gemüsesorten, für die in der Österreichische Datenbank über Pflanzenvermehrungsmaterial für die biologische Produktion (AGES-DB) in der Rubrik «Gemüse» dezidiert ein Angebot gelistet ist.

Bei jenen Sorten, die in der AGES-Datenbank gelistet sind, ist jedenfalls Saatgut aus der biologischen Produktion (biologisches Saatgut bzw. Umstellungssaatgut) zu verwenden.

Ist Saatgut aus der biologischen Produktion dieser Sorten laut Datenbank ausverkauft, ist bei der Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut derselben Sorte zu beantragen.

### Dies bedeutet:

<b>Keine Ausnahme möglich:</b>	Bei jenen Sorten, die in der AGES-DB gelistet sind und als „ <b>verfügbar</b> “ gekennzeichnet sind, ist jedenfalls Saatgut aus der biologischen Produktion (biologisches Saatgut bzw. Umstellungssaatgut) zu verwenden.
<b>Individuelle Ausnahmegenehmigungen</b> (Ansuchen bei Kontrollstelle):	Bei Sorten, die in der AGES-DB als „ <b>ausverkauft</b> “ gekennzeichnet sind, ist bei der zuständigen Biokontrollstelle eine individuelle Ausnahmegenehmigung für nicht-biologisches Saatgut derselben Sorte zu beantragen.

<b>Allgemeine Ausnahmegenehmigungen:</b>	Allgemeine Ausnahmegenehmigungen umfassen alle jene Gemüsesorten, die <b>NICHT</b> in der AGES-DB in der Rubrik « <b>Gemüse</b> » dezidiert gelistet sind.
--	--

### 1.3 Saatgut von Wildpflanzen<sup>1</sup> \*, Schnittblumen und Zierpflanzen\*\*

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von Saatgut von Wildpflanzen\*, Schnittblumen und Zierpflanzen\*\*.

Begriffe spezifisch für dieses Dokument:

\*Wildpflanzen:

Wildpflanzen (Blumen, Gräser, Kräuter) sind Pflanzen, die züchterisch nicht verändert wurden und heimisch sind. Als züchterisch nicht verändert und als heimisch gelten jene Wildpflanzen, die in der Exkursionsflora von Österreich<sup>2</sup> als Wildpflanzen gelten und nicht als Kulturpflanzen oder Neophyten geführt werden.

\*\*Schnittblumen und Zierpflanzen:

Als Schnittblumen und Zierpflanzen gelten Pflanzen, deren Blüten, Früchte und Blätter zu ästhetischen und dekorativen Zwecken kultiviert werden und nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen.

### 1.4 Jungpflanzen/Sämlinge

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Jungpflanzen/Sämlinge außer jene von Arten, deren Anbauzyklus – von der Umpflanzung der Jungpflanze/des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

### 1.5 Vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial, sowie Mycelien für die Pilzerzeugung.

## 2 Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung als Pflanzenvermehrungsmaterial in der Konsumwaren-, Schnittblumen- und Zierpflanzenerzeugung

Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.8.6. Buchstabe f der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, wenn Mutterpflanzen oder Pflanzenvermehrungsmaterial, die gemäß Punkt 1.8.2. produziert wurden, nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind, abweichend von Punkt 1.8.6. Buchstabe e allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Punkt 1.8.6. Buchstaben a) bis c) erfüllt sind.

Bei der Nutzung einer allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge, und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf.

<sup>1</sup> Dieses Wildpflanzen-Saatgut kann z.B. durch Sammlung in geeigneten Naturräumen unter Einhaltung der landesrelevanten Naturschutzgesetze, z. B. durch Vereine oder Organisationen zur Erhaltung der Biodiversität gesammelt, aufbereitet bzw. ausgetauscht werden.

<sup>2</sup> Fischer, Manfred A., Oswald Karl, Adler Wolfgang: Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol, 3. Auflage 2008; <https://www.flora-austria.at/exkursionsflora.html>

## **2.1 Saatgut, außer Saatgut für Gemüse, Wildpflanzen, Schnittblumen und Zierpflanzen für die Erzeugung von Jungpflanzen/Sämlingen**

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten.

## **2.2 Saatgut für Gemüse für die Erzeugung von Jungpflanzen/Sämlingen**

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten.

## **2.3 Saatgut von Wildpflanzen<sup>3</sup> \*, Schnittblumen und Zierpflanzen\*\* für die Erzeugung von Jungpflanzen/Sämlingen**

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von Saatgut und vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial von Wildpflanzen\*, Schnittblumen und Zierpflanzen\*\*.

Begriffe spezifisch für dieses Dokument:

\*Wildpflanzen:

Wildpflanzen (Blumen, Gräser, Kräuter) sind Pflanzen, die züchterisch nicht verändert wurden und heimisch sind. Als züchterisch nicht verändert und als heimisch gelten jene Wildpflanzen, die in der Exkursionsflora von Österreich<sup>4</sup> als Wildpflanzen gelten und nicht als Kulturpflanzen oder Neophyten geführt werden.

\*\*Schnittblumen und Zierpflanzen:

Als Schnittblumen und Zierpflanzen gelten Pflanzen, die deren Blüten, Früchte und Blätter zu ästhetischen und dekorativen Zwecken kultiviert werden und nicht der Nahrungsmittelproduktion dienen.

## **2.4 Jungpflanzen/Sämlinge**

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Jungpflanzen/Sämlinge außer jene von Arten, deren Anbauzyklus – von der Umpflanzung der Jungpflanze/des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses – in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.

## **2.5 Vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial sowie Mycelien für die Pilzerzeugung**

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen umfassen alle Arten, Unterarten und Sorten von vegetativem Pflanzenvermehrungsmaterial, sowie Mycelien für die Pilzerzeugung.

Bezug auf VA\_0010 Verwendung-nicht-bio PVM, geändert und fachlich geprüft Fachausschuss PVM .2026; QM-geprüft Geschäftsstelle 10.06.2026; freigegeben Beirat für die biologische Produktion 24.2.2026 und Kontrollausschuss 09.06.2026; Vorlage 666\_6

---

<sup>3</sup> Dieses Wildpflanzen-Saatgut kann z.B. durch Sammlung in geeigneten Naturräumen unter Einhaltung der landesrelevanten Naturschutzgesetze, z. B. durch Vereine oder Organisationen zur Erhaltung der Biodiversität gesammelt, aufbereitet bzw. ausgetauscht werden.

<sup>4</sup> Fischer, Manfred A., Oswald Karl, Adler Wolfgang: Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol, 3. Auflage 2008; <https://www.flora-austria.at/exkursionsflora.html>